

Tätigkeitsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz

Erklärung von Sorgeberechtigten zu Tätigkeitsverboten im Rahmen der Infektionsschutzbelehrung zum Umgang mit Lebensmitteln

Krankheiten mit Tätigkeitsverbot

Laut Infektionsschutzgesetz § 42 und § 43 dürfen Personen keine Tätigkeit im Umgang mit Lebensmitteln ausüben, wenn Krankheitszeichen auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder wenn die Erkrankung ärztlich festgestellt wurde:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholera-bakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Cholera
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Durch Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC) ausgelöste Erkrankungen
- Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Krankheitszeichen

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls Übelkeit
- Erbrechen und Fieber
- Typhus und Paratyphus: hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall)
- Cholera: milchig weiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust
- Hepatitis A oder E: Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Wenn die genannten Krankheitszeichen auftreten, sollten Betroffene den Rat von Haus- oder Betriebsärztinnen und -ärzten in Anspruch nehmen und diesen mitteilen, dass sie oder er mit Lebensmitteln arbeitet.

Außerdem sind Betroffene verpflichtet, unverzüglich die Vorgesetzten darüber zu informieren, dass sie oder er für die Dauer der Erkrankung nicht mit Lebensmitteln arbeiten darf.

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung verfolgt.

Vorgehen

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung rechtzeitig vor dem Belehrungstermin an die folgende E-Mail-Adresse oder laden Sie diese bei der Anmeldung im Beteiligungsportal hoch.

E-Mail: gesundheitsamt-belehrung-ifsg@dresden.de

Erklärung von Sorgeberechtigten zu Tätigkeitsverboten

Rechtliche Grundlage: § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Daten des Kindes

Vorname Nachname

Geburtsdatum Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Bestätigung des Sorgeberechtigten

Ich erkläre hiermit für das oben aufgeführte nicht voll geschäftsfähige Kind, dass mir bei ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind und die angegebenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der Gesundheitsbelehrung nach §§ 42/43 IfSG an das Gesundheitsamt übermittelt werden dürfen.

Vorname Nachname

Ort, Datum Unterschrift